



(19)

Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets



(11)

EP 0 850 731 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
30.09.1998 Patentblatt 1998/40

(51) Int. Cl.⁶: B26D 1/00, B41F 13/60

(43) Veröffentlichungstag A2:
01.07.1998 Patentblatt 1998/27

(21) Anmeldenummer: 97119024.4

(22) Anmeldetag: 31.10.1997

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU MC
NL PT SE
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV RO SI

(30) Priorität: 07.11.1996 DE 19645796

(71) Anmelder:
KOENIG & BAUER-ALBERT Aktiengesellschaft
97080 Würzburg (DE)

(72) Erfinder:
Dauner, Bertram Wilhelm-Georg
97084 Würzburg (DE)

(54) Schneidmesser für einen Falzapparat einer Rollenrotationsdruckmaschine

(57) Bei einem Schneidmesser (1) einer Längs- oder Querschneideinrichtung für eine Rollenrotationsdruckmaschine ist eine seiner beiden Schneidflächen (2) mit Hartstoffüberzug (7,8) oder mit einer anderen Substanz beschichtet.

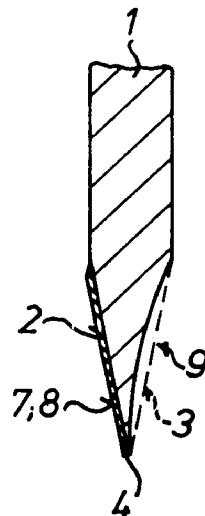


Fig. 3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 97 11 9024

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betritt Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
X	EP 0 444 008 A (BÖHLER GMBH) 28.August 1991	1	B26D1/00 B41F13/60
Y	* Spalte 5, Zeile 10 - Zeile 20 *	8	

Y	EP 0 327 530 A (BÖHLER GMBH) 9.August 1989	8	
	* Anspruch 3 *		

A	DE 20 39 844 B (MASCHINENFABRIK AUGSBURG-NÜRNBERG AG) 26.August 1971	1	
	* Abbildung 3 *		

P,X	WO 97 39862 A (BRAUN MANUEL) 30.Oktober 1997	2	
	* Seite 5, Absatz 3; Abbildungen *		

X	PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 014, no. 127 (M-0947), 9.März 1990 & JP 01 321196 A (MITSUBISHI METAL CORP), 27.Dezember 1989,	2,8	
Y	* Zusammenfassung *	3-7,9,10	

A	US 4 859 493 A (LEMELSON) 22.August 1989	2	
	* Spalte 4, Zeile 37 - Zeile 56 *		

Y	EP 0 487 292 A (SUMITOMO ELECTRIC INDUSTRIES) 27.Mai 1992	3-7	
	* Seite 7, Zeile 29 - Zeile 46 *		

Y	US 4 041 816 A (SHEARON) 16.August 1977	1,9,10	
	* Spalte 5, Zeile 30 - Zeile 35 *		
	* Spalte 8, Zeile 50 - Zeile 60 *		

Y	EP 0 237 034 A (GERVÉ) 16.September 1987	1,9,10	
	* das ganze Dokument *		

A	DE 14 36 506 A (HUCK) 14.November 1968	1,9,10	
	* Seite 12, Absatz 2 *		
	* Seite 36, Absatz 3; Abbildungen 4-6 *		

	-/-		
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	3.Juli 1998	Vaglienti, G	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 97 11 9024

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)		
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch			
A	DE 30 47 888 A (PHILIPS PATENTVERWALTUNG) 15.Juli 1982 * Seite 4, Zeile 7 - Zeile 16; Abbildung * ---	9,10			
A	DE 35 40 062 A (KOENIG & BAUER AG) 14.Mai 1987 ---				
A	US 3 122 958 A (WASHBURN) 3.März 1964 ---				
A	EP 0 042 586 A (UNION CARBIDE CORP.) 30.Dezember 1981 ---				
A	DE 24 29 814 A (BAUER) 2.Januar 1976 ---				
A	PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 096, no. 003, 29.März 1996 & JP 07 308888 A (MITSUBISHI HEAVY IND LTD), 28.November 1995, * Zusammenfassung * -----		RECHERCHIERTE SACHGEBiete (Int.Cl.6)		
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt					
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer			
DEN HAAG	3.Juli 1998	Vaglienti, G			
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE					
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur					
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldeatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument					

**GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:



Europäisches
Patentamt

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 97 11 9024

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Anspruch : 1 8 9 10

Schneideeinrichtung mit Hartstoffüberzug aus metall

2. Ansprüche: 2-7 8 9 10

Schneidmesser mit Hartstoffüberzug aus metallfreien Kohlenstoffschichten